



Schweizerische Vereinigung für Qualitäts-
und Management-Systeme (SQS)
Postfach, CH-3052 Zollikofen
Tel: +41 31 910 35 35 / Fax: +41 31 910 35 45

Generische FSC-Standards für eine natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung

GENERISCHE FSC STANDARDS CHECKLISTE ZUR ENTWICKLUNG VON NATIONALEN STANDARDS

INTERNATIONAL GÜLTIG! [GÜLTIGKEITSBEREICH ANGEBEN Z.B. FRANKREICH]

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	4
0.1	ANWENDUNGSBEREICH	4
0.3	NORMATIVE GRUNDLAGEN	4
0.6	BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	4
1.	Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien	5
1.1	GENERELLE PFLICHT ZUR EINHALTUNG DER GESETZE	5
1.2	ENTRICHTUNG ALLER GESETZLICHEN GEBÜHREN, LIZENZEN UND STEUERN	5
1.3	EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN ABKOMMEN	6
1.4	KONFLIKTE ZWISCHEN GESETZEN, VERORDNUNGEN UND DEN FSC PRINZIPIEN	6
1.5	SCHUTZ DES WALDES VOR ILLEGALER NUTZUNG UND UNERLAUBTEN AKTIVITÄTEN	7
1.6	VERPFLICHTUNG DER LEITUNG, DIE FSC PRINZIPIEN EINZUHALTEN	7
2.	Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten	8
2.1	EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE	8
2.2	GESETZLICHE UND GEWOHNHEITSMÄSSIGE NUTZUNGSRECHTE	9
2.3	KONFLIKTPOTENZIAL BEZÜGLICH KONFLIKTANSPRÜCHE	9
3.	Prinzip 3: Rechte indigener Völker	11
3.1	WALDBEWIRTSCHAFTUNG UND INDIGENEN GRUPPEN	11
3.2	RESSOURCEN UND BESITZRECHTE DER EINGEBORENEN VOLKSGRUPPEN	12
3.3	STÄTTEN VON BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE INDIGENEN GRUPPEN	12
4.	Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte	14
4.1	PRINZIP DER BERÜCKSICHTIGUNG DER LOKALEN ARBEITSKRÄFTE IM WALD	14
4.2	GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	14
4.3	RECHTE DER BESCHÄFTIGTEN	15
4.4	NACHTEILIGE SOZIALE AUSWIRKUNGEN	16
4.5	GESETZLICHE ODER GEWOHNHEITSMÄSSIGE RECHTE DER LOKALBEVÖLKERUNG	18
5.	Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde	19
5.1.	WIRTSCHAFTLICHE TRAGFÄHIGKEIT	19
5.2	OPTIMALE NUTZUNG, VERMARKTUNGSSTRATEGIE	20
5.3	SCHADENVERMEIDUNG BEI HOLZERNTE	21
5.4	STÄRKUNG UND DIVERSIFIZIERUNG DER REGIONALEN WIRTSCHAFT	22

6.	Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt	24
6.1	BEURTEILUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
6.2	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SELTENEN UND GEFÄHRDETEN ARTEN	25
6.3	SCHUTZ DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONEN UND WERTE DES WALDES	27
6.4	REPRÄSENTATIVE BEISPIELE VORHANDENER ÖKOSYSTEME.....	29
6.5	MECHANISCHE EINGRIFFE: EINDÄMMUNG DER EROSION, HOLZERNT, STRASSENBAU, GEWÄSSERSCHUTZ	30
6.6	DÜNGUNG UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG IM WALDE	33
6.7	ENTSORGUNG VON NICHTABBAUBAREN STOFFEN	34
6.8	GENTECHNISCH MANIPULIERTE ORGANISMEN	34
6.9	VERZICHT AUF ANBAU FREMDER BAUMARTEN.....	35
7.	Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan	36
7.2	AKTUALISIERUNG DER BETRIEBSPLÄNE	40
7.3	AUSBILDUNG DES FORSTPERSONALS	40
7.4	ZUSAMMENFASSUNG BETRIEBSPLÄNE.....	40
8.0	Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung.....	41
8.2	DATEN ZUR BETRIEBSKONTROLLE	42
8.3	URSPRUNGSAKTEN, RÜCKVERFOLGBARKEIT VON FORSTPRODUKTEN	45
8.4	EVALUIERUNG VON VERÄNDERUNGEN	46
8.5	OFFENLEGUNG DER EVALUIERUNG	47
9.0	Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert	47
9.1	ERFASSUNG VON WÄLDERN MIT HOHEM NATURSCHUTZWERT	47
9.2	WEGE ZUR ERHALTUNG DER WÄLDER MIT HOHEM NATURSCHUTZWERT.....	48
9.3	MASSNAHMENPLAN ZUM ERHALT DER WÄLDER MIT HOHEM NATURSCHUTZWERT IM BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN	48
9.4	INNERBETRIEBLICHE KONTROLLEN	49
10.0	Prinzip 10: Plantagen	49
10.1	ZIELSETZUNG ZUM THEMA PLANTAGEN	50
10.2	PLANUNG UND ANLAGE VON PLANTAGEN	50
10.3	VIELFALT IN PLANTAGEN	51
10.4	DIE AUSWAHL DER BAUMARTEN	53
Anhang I:	Definitionen	60
Anhang II:	Ergänzungen zu Kriterien.....	63

0. Einleitung

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, welche Zertifizierungsorganisationen akkreditiert, das heisst bevollmächtigt FSC-Zertifikate an Betriebe und Firmen zu vergeben. FSC-Zertifikate bescheinigen, dass die zertifizierten Betriebe und ihre Wälder nach den weltweit gültigen FSC-Prinzipien und Kriterien einer umwelt- und sozialgerechten Waldwirtschaft pflegen und nutzen. Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Der Waldbesitzer entwickelt mit dem Zertifizierer betriebliche Konzepte zur Erreichung der definierten Ziele.

Ziel des FSC ist die Förderung einer umweltverantwortlichen, sozial verträglichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder der Erde.

0.1 Anwendungsbereich

Diese weltweit gültigen generischen Standards werden für internationale Zertifizierungen in Ländern ohne gültige FSC Standards verwendet. Sie müssen vor der Verwendung durch den im Merkblatt FSC FM im Kapitel „Regionen oder Länder ohne bewilligte FSC-Standards“ beschriebenen Prozess an die lokalen Verhältnisse angepasst werden!

Das Kriterium 8.3 „Ursprungsakten, Rückverfolgbarkeit von Forstprodukten“ stellt sicher, dass nur die zertifizierten Produkte eines Forstbetriebes in die Produktkette (Chain of Custody) gelangen. Dieses Kriterium wird deshalb nur bei kombinierten FM/COC-Zertifikaten geprüft!

0.3 Normative Grundlagen

FSC Accreditation Manual (basierend auf ISO Guide 62)

FSC Principles and Criteria

FSC Logo Guide

FSC Logo Policy Manual

FSC Statutes

0.6 Begriffe und Definitionen

Begriffe und Definitionen sind im Anhang I und II der Checkliste zusammengefasst.

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>1. Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien</p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.</p> <p>1.1 Generelle Pflicht zur Einhaltung der Gesetze</p> <p>Der Waldbesitzer befolgt alle nationalen und lokalen Gesetze und administrativen Anforderungen.</p> <p>1.1.1 Die relevanten Gesetze und Verordnungen des Gesetzgebers sind physisch und am richtigen Ort vorhanden und es besteht eine schriftliche Übersicht.</p> <p>1.1.2 Gesetzesverstöße durch den Betrieb sind dokumentiert und Gegenmassnahmen wurden ergriffen (illegale Deponien, Kahlschläge, Waldschäden etc.).</p> <p>1.1.3 Es besteht ein System, das sicherstellt, dass alle relevanten Gesetzesinformationen zu den betreffenden Mitarbeitern des Betriebes gelangen.</p> <p>1.2 Entrichtung aller gesetzlichen Gebühren, Lizenzen und Steuern</p> <p>Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
1.4.2			
Erkannte Konflikte sind den relevanten Parteien bekannt.			
1.4.3			
Erkannte Konflikte werden in angemessener und geeigneter Weise gelöst.			
1.5			
Schutz des Waldes vor illegaler Nutzung und unerlaubten Aktivitäten			
Der Waldbesitzer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.			
1.5.1			
Eine Liste mit möglichen und existierenden illegalen oder unerlaubten Aktivitäten ist vorhanden.			
1.5.2			
Ein System zur Identifikation und Überwachung von illegalen oder unerlaubten Aktivitäten ist vorhanden.			
1.5.3			
Schutzmassnahmen sind vorhanden (z.B. Schilder, Personal)			
1.6			
Verpflichtung der Leitung, die FSC Prinzipien einzuhalten			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäss den internationalen Prinzipien und Kriterien des FSC und diesen interim FSC-Standards zu bewirtschaften.</p>			
<p>1.6.1 Der Waldbesitzer schliesst einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab.</p>			
<p>2. Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten</p> <p>Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.</p>			
<p>2.1 Eigentums- und Nutzungsrechte</p> <p>Langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind eindeutig dokumentiert</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Nutzungsrechte“</i></p>
<p>2.1.1 Der Waldbesitzer legt Dokumente vor, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
2.1.2 Der Waldbesitzer legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (zum Beispiel Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor.			
2.2 Gesetzliche und gewohnheitsmässige Nutzungsrechte Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Besitz- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden.			<i>Siehe Anhang I zu „lokaler Bevölkerung“</i>
2.2.1 Die lokale Bevölkerung mit gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Besitz- und Waldnutzungsrechten ist bekannt.			
2.2.2 Unterlagen zu den gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Besitz- und Waldnutzungsrechten bestehen.			
2.2.3 Bekannte gesetzliche oder gewohnheitsmässige Besitz- und Waldnutzungsrechte werden im Planungsprozess berücksichtigt.			
2.3 Konfliktpotenzial bezüglich Konfliktansprüche			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schliessen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.</p> <p>2.3.1 Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte und deren Schlichtung vorhanden.</p> <p>2.3.2 Es existiert eine Dokumentation, die die Methoden und Instrumente zur Lösung von Besitzansprüchen und Nutzungsrechten (Konfliktlösungs-System) beschreibt.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>3. Prinzip 3: Rechte indigener Völker</p> <p>Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.</p> <p>3.1 Waldbewirtschaftung und indigenen Gruppen</p> <p>Die Waldbewirtschaftung ist Sache der indigenen Gruppen, es sei denn, sie übertragen diese Aufgabe freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage an andere Organisationen.</p> <p>3.1.1 Möglicher Besitz, Interessen oder gewohnheitsmässige Rechte der indigenen Gruppen wurden identifiziert und sind dem Forstbetrieb bekannt.</p> <p>3.1.2 Es bestehen schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen den indigenen Gruppen und dem Forstbetrieb. Alle Parteien stimmen den Vereinbarungen zu.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Indigene Völker“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
3.1.3 Die Nutzung von Forstressourcen durch indigene Gruppen ist bekannt.			
3.2 Ressourcen und Besitzrechte der eingeborenen Volksgruppen Durch Waldbewirtschaftung dürfen die Ressourcen oder Besitzrechte der eingeborenen Volksgruppen weder direkt noch indirekt bedroht oder eingeschränkt werden.			
3.2.1 Ressourcen oder Besitzrechte der indigenen Gruppen sind im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.			
3.2.2 Die indigenen Volksgruppen bestätigen, dass sie in ihren Ressourcen oder Besitzrechten weder direkt noch indirekt bedroht oder eingeschränkt werden.			
3.3 Stätten von besonderer Bedeutung für die indigenen Gruppen Stätten von besonderer kultureller, religiöser, wirtschaftlicher oder ökologischer Bedeutung für die indigenen Gruppen sollen unter Mithilfe der Betroffenen identifiziert und von den Waldbewirtschaftern an-			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>erkannt und geschützt werden.</p>			
<p>3.3.1 Aufzeichnungen über identifizierte besondere Stätten sind vorhanden.</p>			
<p>3.3.2 Der Forstbetriebsleiter und seine Mitarbeiter kennen die identifizierten besonderen Stätten.</p>			
<p>3.3.3 Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich die identifizierten Stätten anzuerkennen und schützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten.</p>			
<p>3.4 Entschädigung der indigenen Gruppen</p> <p>Die indigenen Gruppen sollen für die Anwendung ihres traditionellen Wissens über die Nutzung der Waldpflanzen oder Bewirtschaftungssysteme bei forstlichen Eingriffen entschädigt werden. Diese Entschädigung soll formell vor dem Beginn der forstlichen Eingriffe mit ihnen vereinbart werden, wobei ihre Zustimmung frei und in voller Kenntnis der Sachlage zu erfolgen hat.</p>			
<p>3.4.1 Ein geschriebene oder verbale Vereinbarung zwischen den indigenen Gruppen und dem Forstbetrieb über die Kompensation von Wissen besteht.</p>			
<p>3.4.2 Die indigenen Gruppen haben die Möglichkeit beim Forstbetrieb zu arbeiten.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>4. Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte</p> <p>Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.</p> <p>4.1 Prinzip der Berücksichtigung der lokalen Arbeitskräfte im Wald</p> <p>Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.</p> <p>4.1.1 Der Waldbesitzer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen. Lokale Unternehmer sind bekannt und werden kontaktiert.</p> <p>4.1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen benachteiligen Ausschreibungsbedingungen lokale Arbeitskräfte und Unternehmer nicht.</p> <p>4.1.3 Der Betrieb bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Aus- und Weiterbildungsmassnahmen und die nötigen Informationen dazu an.</p> <p>4.1.4 Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.</p> <p>4.1.5 Der Forstbetrieb bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.</p> <p>4.2 Gesundheit und Sicherheit</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „lokale Arbeitskräfte“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Die Waldbewirtschaftung hält die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter ein oder übertrifft sie.</p> <p>4.2.1 Instruktionen zu Unfall- und Gesundheitsschutzmassnahmen werden durchgeführt.</p> <p>4.2.2 In Abhängigkeit der Beschäftigungszahl ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt und ihre Verantwortlichkeit festgelegt.</p> <p>4.2.3 Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit werden regelmässig überprüft.</p> <p>4.2.4 Persönliche Schutzausrüstung wird routinemässig verwendet.</p> <p>4.2.5 Gesundheits- und Unfallschutzmassnahmen werden vom Arbeitgeber unterstützt (z.B. die Zulassung von persönlicher Schutzausrüstung).</p> <p>4.2.6 Es bestehen keine Konflikte mit nationalen Gesetzen und Verordnungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit.</p> <p>4.3 Rechte der Beschäftigten</p> <p>Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäss den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet.</p>			<p><i>Siehe 1.3</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
4.3.1 Der Betrieb stellt sicher, dass die Beschäftigten das Recht haben, sich branchenspezifischen Gewerkschaften und Organisationen anzuschliessen. Mitarbeiter bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen.			
4.3.2 Der Betrieb stellt sicher, dass die Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen informiert werden.			
4.3.3 Der Betrieb stellt sicher, dass Gewerkschaften über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert werden.			
4.3.4 Lohnzahlungen, die im Einverständnis mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretern (z.B. Gewerkschaftsvertretern) ausgehandelt wurden, sind in Verträgen schriftlich festgehalten.			
4.3.5 Die Mitarbeitenden können ihre Interessen vertreten und an betrieblichen Verbesserungen (Abläufe, Sicherheit etc.) mitwirken. Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung.			
4.4 Nachteilige soziale Auswirkungen			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.</p> <p>4.4.1 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.</p> <p>4.4.2 Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet. Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erstellt.</p> <p>4.4.3 Es existiert ein durchgängiger Personalprozess (von der Einstellung über die Qualifikation, Mitarbeitergespräch bis zum Austritt).</p> <p>4.4.4 Die Ergebnisse von Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert.</p> <p>Eine Unfall- und Krankheitsstatistik wird jährlich erstellt und bewertet.</p> <p>4.4.5 Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation sind dokumentiert und bewertet.</p> <p>4.4.6 Konsultationen mit direkt betroffenen Interessenvertretern und Reaktionen von Mitarbeitern und Waldnutzern sind kurz dokumentiert.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Personalprozess“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
4.4.7 Stätten von besonderer kultureller, ökonomischer oder religiöser Bedeutung für die Öffentlichkeit sind klar identifiziert und werden bei der Waldbewirtschaftung geschützt.			<i>Siehe 5.5.1 und 9.3.2</i>
4.4.8 Benachbarte Landbesitzer und Interessensvertreter werden über forstliche Aktivitäten, die sie massgeblich betreffen, informiert und um ihre Kommentare gebeten. Die Beteiligung kann nachgewiesen werden. Vereinbarungen sind im Bewirtschaftungsplan umgesetzt worden.			<i>Siehe Anhang II</i>
4.5 Gesetzliche oder gewohnheitsmässige Rechte der Lokalbevölkerung Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Massnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.			
4.5.1 Ein Identifizierungs-System ist vorhanden, welches festlegt in welchen Fällen Beeinträchtigungen der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung geschehen können.			
4.5.2 Es sind Verfahren vorhanden und dokumentiert, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung gerecht zu entschädigen.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
4.5.3 Massnahmen werden umgesetzt, um solche Verluste oder Beeinträchtigungen zu verhindern.			
<p>5. Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde</p> <p>Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.</p>			
<p>5.1. Wirtschaftliche Tragfähigkeit</p> <p>Der Forstbetrieb strebt seine wirtschaftliche Tragfähigkeit an und berücksichtigt dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten.</p>			
<p>5.1.1 Der Forstbetrieb verfügt über ausreichende Einnahmequellen zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmassnahmen inklusive der Aufgabe der Walderhaltung und Waldpflege. Die Finanzplanung sichert die Mittel zur Umsetzung der Wirtschaftsplanung</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
5.1.2 Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge auch ausserhalb der marktfähigen Güter und Leistungen (Schutz- und Erholungsfunktion) dokumentiert.			
5.2 Optimale Nutzung, Vermarktungsstrategie Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmassnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.			Siehe 5.4 zu „lokale Verbreitung“
5.2.1 Eine möglichst breite Produktpalette und langfristig möglichst marktgerechte Holzqualitäten und Dimensionen werden angestrebt. Durch differenzierte Holzaushaltung werden möglichst hochwertige Sortimente verkauft.			
5.2.2 Verkaufsergebnisse werden in der Buchhaltung differenziert dargestellt und bei der nächsten Einschlagsplanung berücksichtigt.			
5.2.3 Die Marktentwicklung für weniger genutzte Baumarten und Sortimente wird nach Möglichkeit gefördert. Verkaufsrelevante Informationen sind im Betrieb verfügbar.			
5.2.4 Angebote werden gezielt auch für weniger genutzte Arten gemacht.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
5.2.5 Nebenprodukte und Dienstleistungen des Waldes werden nach Möglichkeit genutzt und vermarktet, sofern sie nicht die ordnungsgemäße Nutzung und die Vitalität des Waldes einschränken. Erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus Nebenprodukten werden dokumentiert.			
5.3 Schadenvermeidung bei Holzernte			
<p>Die Waldbewirtschaftung minimiert Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.</p>			
5.3.1 Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Verjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert.			
5.3.2 Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.			
5.3.3 Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.			
5.3.4 Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
5.3.5 Die Massnahmen sind im Bewirtschaftungsplan und in Unternehmerverträgen festgehalten.			
5.3.6 Im Forstbetrieb werden Öle so eingesetzt, dass möglichst keine Schäden entstehen.			
5.4 Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft Die Waldbewirtschaftung strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt			<i>Siehe 5.2 zu „Produktdiversifizierung“</i>
5.4.1 Die regionale Wertschöpfung wird durch Weiterverarbeitung gefördert. Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben werden durch das Angebot auch kleiner Mengen und von Nebenprodukten berücksichtigt.			<i>Siehe 4.1.1 zu „lokalem Angebot“</i>

Auditierte/r:			
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
5.5 Erhalt der Leistungen und Ressourcen des Waldes Bei Bewirtschaftungsmassnahmen werden Leistungen und Ressourcen des Waldes wie der Schutz des Grundwassers und der Fischgründe anerkannt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert.			
5.5.1 Eine Karte mit Waldfunktionen ist vorhanden.			
5.5.2 Empfindliche oder spezielle Gebiete wie Grundwasserzonen werden bei der Planung und Bewirtschaftung berücksichtigt und sind auf Karten eingezeichnet.			
5.5.3 Richtlinien und Massnahmen für den Schutz und die Verbesserung der Leistungen und Ressourcen des Waldes werden umgesetzt.			
5.6 Nachhaltigkeit und Nutzungsrate Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.			
5.6.1 Die Planung des maximalen Jahreseinschlages ist in den Bewirtschaftungsplänen deutlich umschrieben und basiert auf anerkannten (publizierten) Methoden.			
5.6.2 Für die Berechnung des maximalen Jahreseinschlages werden periodisch Inventuren			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
durchgeführt.			
<p>5.6.3 Das Volumen der genutzten Waldprodukte wird gemessen, dokumentiert und in der Planung berücksichtigt.</p> <p>6. Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen															
Ort:							erfüllt	nicht erfüllt										
<p>Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.</p> <p>6.1 Beurteilung von Umweltauswirkungen</p> <p>Die Beurteilung von Umweltauswirkungen ist entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung sowie der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter durchzuführen und in die Wirtschaftsweise angemessen zu integrieren. Beurteilungen sollen Überlegungen zum Landschaftsschutz sowie Auswirkungen der Verarbeitung vor Ort umfassen. Die Umweltauswirkungen sollen vor Beginn standortsbeeinträchtigender Massnahmen beurteilt werden.</p> <p>6.1.1 Der Forstbetrieb zeigt auf, wo umweltbeeinträchtigende Massnahmen (Eingriffe in Landschaftsschützerisch sensible Gebiete, Verarbeitung vor Ort, etc.) im Betriebsgeschehen auftreten könnten. Eine Liste der umweltbeeinträchtigenden Massnahmen ist vorhanden.</p> <p>6.1.2 Eine betriebsinterne Darstellung der zur Vermeidung dieser Folgen (unter 6.1.1) ergriffenen Massnahmen ist vorhanden.</p> <p>Die Zweckmässigkeit dieser Massnahmen erreicht mindestens den Bewertungsgrad 3.</p> <p>6.2. Vorkehrungen zum Schutz von seltenen und gefährdeten Arten</p>	erfüllt	nicht erfüllt	<p><i>Siehe 8.2.d1</i></p> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Bewertung</th> </tr> <tr> <th style="width: 25%; text-align: center;">1</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">2</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">3</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Siehe Anhang II</i></p>				Bewertung				1	2	3	4				
Bewertung																		
1	2	3	4															

Auditierte/r:			
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
<p>Vorkehrungen werden getroffen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (zum Beispiel Brut- und Nahrungshabitate). Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Karten/Plänen festgehalten.</p> <p>6.2.1 Bekannte Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (lokal seltene oder endemische Arten) und ihre Habitate sind im Bewirtschaftungsplan beschrieben und auf Karten dargestellt.</p> <p>6.2.2 Gesetzlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Naturschutzgebiete) sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt, ebenso sensible Biotope.</p> <p>6.2.3 Der Forstbetrieb holt regelmässig Informationen zu gefährdeten Arten und Biotopen bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein.</p> <p>6.2.4 Falls seltene Arten der natürlichen Waldgesellschaften durch die Waldbewirtschaftung gefährdet werden können, werden die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angepasst (zum Beispiel bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt). Betroffene Flächen sind im Betrieb bekannt und dokumentiert.</p> <p>6.2.5 Beispiele für angepasste Waldbewirtschaftung können gezeigt werden.</p> <p>6.2.6 Sofern gefährdete Arten und Biotope betroffen sind, werden Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmassnahmen von externen Experten erfragt.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „seltene Arten“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>6.2.7 Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (zum Beispiel Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) gefährdete Arten oder Biotope, wirkt der Forstbetrieb darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.</p> <p>6.2.8 Von Natur aus oder aufgrund langfristiger anthropogener Beeinflussung waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten, um die Lebensraumvielfalt zu sichern.</p> <p>6.3 Schutz der ökologischen Funktionen und Werte des Waldes</p> <p>Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt.</p> <p>Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind standortheimische Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften wertvolle Holzvorräte aufbauen.</p> <p>a) Waldverjüngung und Sukzession</p> <p>6.3.a1 Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes sind bekannt.</p> <p>6.3.a2 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Sukzession“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
b) Genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt			
6.3.b1 Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.			<i>Siehe Anhang I zu „natürliche Waldgesellschaften“</i>
6.3.b2 Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig in naturnahe Waldbestände überführt. Die Gesamtfläche der Überführungsbestände und die betroffenen Bestandestypen sind bekannt.			<i>Siehe Anhang I zu „standortwidrig“, „langfristig“, „naturnahe Waldbestände“</i>
6.3.b3 Ein Konzept regelt die Vorgehensweise für die verschiedenen Bestandestypen mit standortwidriger Bestockung.			
6.3.b4 Die jährlichen Fortschritte bei der Überführung der standortwidrigen Bestockung werden dokumentiert.			
c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen			
6.3.c1 Die Grösse von Kahlschlägen lehnt sich an die Grösse natürlicher Störungsmuster an.			<i>Siehe Anhang I zu „Kahlschlag“</i>
6.3.c2 Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und alten und abgestorbenen oder durch Naturereignisse zerstörten Bäumen ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
6.3.c3 Erntemethoden, welche die Produktivität des Waldökosystems negativ beeinflussen, zum Beispiel durch einen übermässigen Entzug von Biomasse, werden nicht verwendet.			
6.4 Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.			
6.4.1 Für die jeweilige Zertifizierungseinheit werden repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme dauerhaft aus der forstlichen Nutzung ausgenommen.			
6.4.2 Der Bewirtschaftungsplan zeigt auf wie der Schutz dieser repräsentativen Beispiele erreicht wird.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
6.4.3 Sind nicht genügend Informationen über den Schutz der Ökosysteme vorhanden, werden lokale Experten, Universitäten, nationale Naturschutzprogramme oder andere Quellen konsultiert.			
6.4.4 Die Grösse der repräsentativen Beispiele richtet sich nach dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung, der Einmaligkeit der Naturgüter sowie den unter Punkt 6.4.1 erhaltenen Informationen. Falls keine oder ungenügende Informationen erhältlich sind, scheidet der Forstbetrieb mindestens 5% der Zertifizierungseinheit als repräsentative Beispiele aus.			<i>Siehe Anhang I zu „Zertifizierungseinheit“</i>
6.4.5 Die repräsentativen Beispiele vorhandener Ökosysteme werden in ihrem natürlichen Zustand belassen und geschützt. Dabei werden sowohl natürliche Sukzessionsabläufe ermöglicht sowie Sukzessionsstadien mit regelmäßigen Eingriffen in ihrem Zustand erhalten (Zum Beispiel Nicht-Klimax Wälder).			<i>Siehe Anhang I zu „Sukzession“</i>
6.4.6 Unbewirtschaftete Wälder innerhalb des Forstbetriebes wie Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturwaldreservate (etc.) sowie sonstiger Wald, der nach verbindlichen Vorgaben aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, werden als repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme anerkannt und auf die im Betrieb erforderliche Grösse der repräsentativen Beispiele angerechnet, sofern sie auch für den Betrieb repräsentativ sind.			<i>Siehe Anhang I zu „sonstiger Wald“</i>
6.5. Mechanische Eingriffe: Eindämmung der Erosion, Holzernte, Strassenbau, Gewässerschutz			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
<p>Richtlinien zur Eindämmung der Erosion, zur Minimierung von Schäden bei der Holzernte, beim Strassenbau und bei allen anderen mechanischen Störungen sowie zum Schutz der Wasserressourcen sind aufzustellen und durchzusetzen.</p> <p>Walderschliessung und Maschineneinsatz</p>			
6.5.1	Die Befahrung ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren. Diese Vorgabe ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.		
6.5.2	Kontrollen und Sanktionen bei Verstössen gegen das auf Rückegassen und Waldwegen beschränkte Befahren des Waldes sind definiert.		
6.5.3	Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschliessungssystem erforderlich. Waldstrassen und Rückegassen sind auf Plänen festgehalten.		
6.5.4	Rückegassen werden vor Hiebmassnahmen eindeutig markiert.		
6.5.5	Erschliessungssysteme werden an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.3 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird.		
<p>Zur Erreichung dieser Ziele entwickelt der Forstbetrieb ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, öko-</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
nomische und soziale Aspekte begründet.			
6.5.6 Beim Wegebau und Instandhaltung werden Bestandes- und Bodenschäden minimiert sowie der Schutz des Wasserressourcen gewährleistet.			
6.5.7 Der Wegeneubau wird minimiert. Sofern ein leistungsfähigeres Erschliessungssystem erforderlich ist, wird dem Wegeausbau der Vorzug gegenüber einem Wegeneubau gegeben.			
6.5.8 Durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung (zum Beispiel Breitreifen, Niederdruckreifen, Gleisketten etc.) sowie des geeigneten Zeitpunktes wird das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung gewährleistet.			
Bodenbearbeitung			
6.5.9 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
Gewässer- und Feuchtflächenschutz			
6.5.10			
In der Umgebung von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird ein kontinuierlicher Aufbau der natürlichen Bestockung erreicht.			
6.5.11			
Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.			
6.6			
Düngung und Schädlingsbekämpfung im Walde			
Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umwelt Risiken zu minimieren.			Siehe Anhang II Siehe Anhang I zu „Biozide“
6.6.1			
Chemische Biozide und biologische Bekämpfungsmittel werden möglichst vermieden und umweltfreundliche, chemiefreie Methoden der Schädlingsbekämpfung eingesetzt.			Siehe Anhang II Siehe Anhang I zu „Biozide“, „biologische Bekämpfungsmittel“
6.6.2			
Pestizide wie oben beschrieben werden nicht eingesetzt.			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
6.6.3 Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist geeignete Ausrüstung vorhanden und das Personal ist ausgebildet.			
6.7 Entsorgung von nichtabbaubaren Stoffen Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschliesslich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht ausserhalb des Waldes.			
6.7.1 Richtlinien sind vorhanden, die Regelungen zum Gebrauch von Chemikalien, Abfällen und der Verhinderung von Verschmutzungen enthalten.			
6.7.2 Ein Mitarbeiter des Forstbetriebs ist für die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen zuständig.			
6.7.3 Richtlinien für den Gebrauch und für die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen oder ökologisch schädlichen Substanzen sind vorhanden.			
6.7.4 Es liegen keine Beweise für eine unsachgemässe Abfallentsorgung vor.			
6.7.5 Umweltfreundliche Öle und Treibstoffe werden bevorzugt.			
6.7.6 Es liegen kein sichtbaren Verschmutzungen von Böden oder Wasser vor.			
6.7.7 Die Reinigung von Fahrzeugen verursacht keine Wasserverschmutzung.			
6.8. Gentechnisch manipulierte Organismen			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „gentechnisch manipulierte Organismen“</i></p>
<p>6.8.1 Gentechnisch manipuliertes Saat- und Pflanzgut wird nicht eingesetzt.</p>			
<p>6.9 Verzicht auf Anbau fremder Baumarten</p> <p>Die Verwendung fremder Arten wird sorgfältig kontrolliert und aktiv beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.</p>			
<p>6.9.1 Ungewollte Verjüngung von fremden Baumarten wird aktiv beobachtet und wenn nötig kontrolliert.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „fremde Baumarten“ und „langfristig“</i></p>
<p>6.9.2 Es muss aufgezeigt werden können, dass fremde Baumarten keinen nachteiligen Umweltauswirkungen oder nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Waldgesellschaften haben.</p>			
<p>6.9.3 Jeder Einsatz von fremden Baumarten muss begründet werden.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>6.10 Umwandlung von Wald in Plantagen</p> <p>Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, ausser unter Umständen, in denen die Umwandlung</p> <p>a) einen sehr kleinen Teil des Forstbetriebes berührt; und</p> <p>b) nicht in Wäldern mit hohem Naturschutzwert stattfindet; und</p> <p>c) klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.</p> <p>6.10.1 Bei jeglicher Rodungstätigkeit muss eine verständliche und nachvollziehbare Begründung vorliegen.</p> <p>6.10.2 Die positiven Effekte der Rodung müssen aufgezeigt werden.</p> <p>6.10.3 Die Punkte a) und b) werden eingehalten.</p>			
<p>7. Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan</p> <p>Ein für die Betriebsgrösse und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
7.1 Bewirtschaftungspläne und zugehörige Dokumente			
Bewirtschaftungspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten:			<i>Siehe Anhang I zu „Bewirtschaftungsplan“</i>
a) Festlegung der Bewirtschaftungsziele			
7.1.a1 Klare, erreichbare und messbare Betriebsziele und Massnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäss den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieser Richtlinie hergeleitet..			<i>Siehe Anhang I zu „langfristig“</i>
b) Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, Eigentumsstatus und Nutzungsrechte, beschränkender Umweltfaktoren, sozioökonomischer Bedingungen und des angrenzenden Landes			<i>Siehe 4.4.4</i>
7.1.b1 Der Bewirtschaftungsplan enthält eine Beschreibung aller Waldnutzungen zusätzlich zur Holzproduktion (zum Beispiel zur Erholung, dem Grundwasser- oder Naturschutz), eine Beschreibung der vorhandenen Waldgesellschaften, der Bodentypen, der unterschiedlichen repräsentativen Beispiele vorhandener Ökosysteme, der vorhandenen Flora und Fauna und eines den lokalen Verhältnissen entsprechendes Inventar der vorhandenen Baumarten.			<i>Siehe Anhang I zu „Inventur“</i>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
7.1.b2			
7.1.b3			
7.1.b4			
c)			
7.1.c1			
7.1.c2			
d)			
7.1.d1			
e)			
7.1.e1			

Siehe 5.6

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
f) Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt 7.1.f1 Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss Prinzip 5 und 6 (Befahrung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau u.a.) sind im Bewirtschaftungsplan festgehalten. 7.1.f2 Regional typische potentielle Gefahren sind bekannt. 7.1.f3 Ein Konzept zum Vorgehen bei Naturkatastrophen besteht.			<i>Siehe 5.3.1, 6.1, 9.3</i>
g) Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten 7.1.g1 Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten sind vorhanden.			<i>Siehe 6.2.1 und 6.3.c2</i>
h) Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschliesslich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmassnahmen und Waldeigentum 7.1.h1 Auf den Karten sind ökologisch sensible Bereiche wie Gewässer, Feuchtgebiete, Felspartien etc. und ausgewiesene Schutzgebiete erkennlich. 7.1.h2 Geplante Wirtschaftsmassnahmen lassen sich anhand der Jahresplanung und Bestandskarte eindeutig lokalisieren.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
7.1.h3			<i>Zu Waldeigentum siehe 2.1.1</i>
i) Beschreibung und Begründung der Ernte- technik einschliesslich der einzusetzenden Ausrüstung			<i>Siehe 6.5.5</i>
7.1.i1			Die Erntetechnik einschliesslich der einzusetzenden Ausrüstung wird in der jährlichen Einschlagsplanung festgelegt und begründet.
7.2 Aktualisierung der Betriebspläne Der Bewirtschaftungsplan wird regelmässig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.			
7.2.1			Die Bewirtschaftungspläne werden in regelmässigen Abständen revidiert. Dabei werden die Intensität und der Umfang der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie neue relevante Informationen berücksichtigt.
7.3 Ausbildung des Forstpersonals Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes gewährleistet ist.			<i>Siehe 4.2.2 und 4.2.3</i>
7.4			Zusammenfassung Betriebspläne

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans (gemäss Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.</p> <p>7.4.1 Die Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans ist vorhanden.</p> <p>7.4.2 Es sind Verfahren vorhanden, die aufzeigen, wie Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>			
<p>8.0 Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung</p> <p>Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verarbeitungskette, die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie deren soziale und ökologi-</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>sche Auswirkungen feststellen.</p>			
<p>8.1</p>			
<p>Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmässig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.</p>			
<p>8.1.1 Ein anerkanntes und angepasstes internes Kontrollsystem ist vorhanden.</p>			
<p>8.1.2 Es konnte nachgewiesen werden, dass der Vergleich der Resultate der verschiedenen Inventuren für die Verbesserung oder für Korrekturmassnahmen im Forstbetrieb verwendet werden.</p>			
<p>8.1.3 Ausgebildetes Personal ist für die Durchführung des Kontrollprozesses verantwortlich.</p>			
<p>8.2 Daten zur Betriebskontrolle</p>			

Auditierte/r:	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Ort:			
<p>Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:</p>			
<p>a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte</p>			
<p>8.2.a1 Die Buchführung belegt die verkauften Holz- mengen und Sorten.</p>			
<p>8.2.a2 Die Menge genutzter Nebenprodukte des Waldes wird dokumentiert.</p>			
<p>b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zu- stand des Waldes</p>			<i>Siehe 7.1 c)-e)</i>
<p>8.2.b1 Daten zu Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes sind vorhanden.</p>			
<p>c) Zusammensetzung und beobachtete Ver- änderungen von Flora und Fauna</p>			<i>Siehe 7.1.b1</i>
<p>8.2.c1 Die unter Punkt 7.1.b1 gesammelten Angaben müssen Auskunft über die zugehörige Flora und Fauna geben.</p>			
<p>8.2.c2 Massnahmen zur Beobachtung von relevan- ten Einflüssen der Fauna auf die Flora sind durch den Waldeigentümer aufzustellen.</p>			<i>Siehe 6.3.a3</i>
<p>8.2.c3 Relevante Informationen aus nationalen oder regionalen Datenbanken zur langfristigen Überwachung werden durch den Waldbewirt- schafter gesammelt.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Massnahmen			<i>Siehe 6.1, 7.3 und 7.1f</i>
8.2.d1 Zu jeder real existierenden (umweltbeeinträchtigenden) Massnahme unter 6.1.1 werden wenn möglich Kennzahlen erhoben (zum Beispiel: Menge der eingesetzten Biozide)			<i>Siehe 6.1.1</i>
8.2.d2 Folgende Kennzahlen sozialer Aspekte des Betriebes werden erhoben und dokumentiert: Personalstand und Beschäftigungssituation, Krankheits- und Unfallstatistik, Teilnahme der Mitarbeiter an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer Angaben über Erholungs-/Tourismusgebiete und Schutzwälder Durchgeführte Massnahmen bzw. Ergebnisse von Zustandskontrollen für den Schutz von Stätten kultureller Bedeutung			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:			
<p>e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung</p> <p>8.2.e1 Die Buchführung liefert aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens (Kosten und Ertrag je Massnahme, Leistungskennzahlen nach Massnahmengruppen, Produktivität und Effizienz des Betriebes, etc.).</p> <p>8.3 Ursprungsakten, Rückverfolgbarkeit von Forstprodukten</p> <p style="padding-left: 20px;">Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (Chain of Custody) genannt.</p> <p>8.3.1 Das Kontrollsystem ist detailliert beschrieben und dokumentiert.</p> <p>8.3.2 Das für die Kontrollen bezeichnete Personal ist bezeichnet und die Leute verfügen über die nötigen Kompetenzen.</p> <p>8.3.3 Es bestehen konkrete Arbeitsanweisungen und Vorschriften zur Anwendung der verschiedenen Kontrollmechanismen.</p>			<p><i>Nur bei kombinierten FM/COC Zertifizierungen zu prüfen!</i></p> <p><i>Siehe Anhang zu „Produktkette“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
8.3.4 Zertifizierte Waldprodukte werden eindeutig markiert/beschriftet/identifiziert.			
8.3.5 Die Buchhaltung dokumentiert Verkaufsmengen, Produktionsort, Erntedatum, Angaben zum Käufer und sonstigen Beteiligten im Verantwortungsbereich des Forstbetriebes Die Aufzeichnungen sind ausreichend, um einem unabhängigen Gutachter zu erlauben, eine Materialbilanz zu erstellen (geerntete Menge \geq verkaufte Menge). Die Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt.			
8.3.6 Der Eigentumsübergang ist eindeutig geregelt (Zertifikatsreichweite).			
8.3.7 Jedes als zertifiziert verkaufte Produkt wird auf einem bestimmten, vom Unternehmen ausgestellten Verkaufslieferschein geführt. Folgenden Angaben sind vorhanden: Beschreibung des Produkts Volumen, Gewicht und/oder Menge des/der Produkte/s Registrierungsnummer			
8.4 Evaluierung von Veränderungen Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes einbezogen.			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
8.4.1			Abweichungen des Vollzugs vom Plan werden erfasst und analysiert.
8.4.2			Es besteht ein dokumentiertes Verfahren, wie die Ergebnisse der Evaluierung in die Umsetzung und der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes integriert werden.
8.5			Offenlegung der Evaluierung
			Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.
8.5.1			Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode auf Anfrage öffentlich zugänglich gemacht.
8.5.2			Es sind Verfahren vorhanden, die aufzeigen, wie Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
9.0			Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert
			Bewirtschaftungsmassnahmen in Wäldern mit hohem Naturschutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.
9.1			Erfassung von Wäldern mit hohem Naturschutzwert
			Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Naturschutzwert vorhanden sind.
			<i>Siehe Anhang I zu „Wälder mit hohem Naturschutzwert“ (High Conservation Value Forests)</i>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
9.1.1 Ein schriftliches Verfahren für die Erfassung von schützenswerten Biotopen und von Wäldern mit hohem Naturschutzwert wird angewendet.			
9.1.2 Eine angemessene Bewertung wurde durchgeführt.			
9.2 Wege zur Erhaltung der Wälder mit hohem Naturschutzwert In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Naturschutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.			
9.2.1 Wie werden Wälder mit hohem Naturschutzwert durch den Forstbetrieb definiert?			
9.2.2 Kennt der Forstbetriebsleiter die Gebiete innerhalb seines Forstbetriebs mit besonders hoher Biodiversität?			
9.2.3 Benötigt der Forstbetrieb zusätzliche Strategien, um das Wissen und den Schutz der Biodiversität zu erhöhen?			
9.3 Massnahmenplan zum Erhalt der Wälder mit hohem Naturschutzwert im Bewirtschaftungsplan Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Massnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Be-			s. 7.1 f) und 7.1 g)

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
wirtschaftungsplans enthalten.			
9.3.1 Die Massnahmen unter 7.1 f) und 7.1 g) sind in der öffentlichen Zusammenfassung vorhanden.			
9.3.2 Der Bewirtschaftungsplan enthält Angaben über kritische Gebiete und Massnahmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Massnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung enthalten.			
9.3.3 Die Massnahmen werden umgesetzt.			
9.4 Innerbetriebliche Kontrollen			
In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.			
9.4.1 Ein schriftliches Verfahren zur jährlichen Kontrolle der Schutzziele ist vorhanden.			
9.4.2 Ein Verfahren zur Evaluierung von durchgeführten Massnahmen ist vorhanden.			
9.4.3 Ein Bericht über die jährliche Kontrolle ist erhältlich.			
10.0 Prinzip 10: Plantagen			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.</p> <p>10.1 Zielsetzung zum Thema Plantagen</p> <p>Die Bewirtschaftungsziele für die Plantagen sollen, einschliesslich der Ziele zur Naturwalderhaltung und Waldwiederherstellung, im Bewirtschaftungsplan explizit aufgeführt und bei der Umsetzung des Planes auch klar aufgezeigt werden.</p> <p>10.1.1 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete und detaillierte Ziele für die Plantagen, die Waldwiederherstellung und die Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften. Zusätzlich wird beschrieben wie die Waldwiederherstellung und die Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften durch den Betrieb gefördert werden.</p> <p>10.1.2 Der Betrieb zeigt auf, dass er den Bewirtschaftungsplan bezüglich Waldwiederherstellung und Erhaltung natürlicher Waldgesellschaften befolgt und wie die definierten Ziele erreicht werden.</p> <p>10.2 Planung und Anlage von Plantagen</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „Plantagen“</i></p> <p><i>Siehe Anhang I zu „natürliche Waldgesellschaften“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Planung und Anlage von Plantagen sollen Schutz, Wiederherstellung und Erhaltung von Naturwäldern fördern und nicht den Druck auf diese noch erhöhen. Wildkorridore, Uferzonen entlang Flüssen und ein Mosaik von Beständen unterschiedlichen Alters und Umtriebszeiten sollen bei der Planung von Plantagen vorgesehen werden. Sie sollen im Verhältnis zur Grösse der Anlage konzipiert werden. Grösse und Verteilung der Plantagen-Blocks sollen mit den forstlichen Bestandesstrukturen übereinstimmen, welche man in der natürlichen Landschaft findet.</p>			
10.2.1 Produktions- und Schutzzonen sind auf Karten und in Planungsdokumenten klar ersichtlich.			
10.2.2 Der Aufbau der Plantagen richtet sich nach den natürlichen Landschaftsmerkmalen.			
10.2.3 Der Aufbau der Plantagen enthält Gebiete mit Naturwäldern, Wildbiotopen und -korridoren			
10.2.4 Überprüfung der Kriterien 6.1 bis 6.4			
10.3 Vielfalt in Plantagen			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Vielfalt in der Zusammensetzung der Plantagen wird bevorzugt, um so ihre ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu erhöhen. Diese Vielfalt betrifft sowohl Grösse und räumliche Verteilung der Bewirtschaftungseinheiten in der Landschaft als auch Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten sowie Altersklassen und Strukturen.</p> <p>10.3.1 Kontrollverfahren zur Überprüfung von Veränderungen in der Artenzusammensetzung, der Altersklassen und der Struktur werden durchgeführt.</p> <p>10.3.2 Die erwünschte Vielfalt in der Zusammensetzung der Plantage wird bereits im Planungs- und Aufbauprozess berücksichtigt.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>10.4 Die Auswahl der Baumarten</p> <p>Die Auswahl der Baumarten soll aufgrund ihrer Standorteignung und ihrer Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen erfolgen. Zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt werden beim Aufbau von Plantagen und bei der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme heimische gegenüber exotischen Arten bevorzugt. Exotische Arten, welche nur eingesetzt werden sollen, wenn ihre Wuchsleistung grösser als diejenige einheimischer Arten ist, müssen sorgfältig überwacht werden, um ungewöhnliche Mortalität, Krankheiten, Insekten-Kalamitäten und ungünstige ökologische Auswirkungen frühzeitig zu erkennen.</p> <p>10.4.1 Eine forstliche Standortkartierung wird / wurde vor der Pflanzung für die Wahl der Arten durchgeführt.</p> <p>10.4.2 Die Gründe für die Wahl der Baumarten müssen dokumentiert sein. Wenn fremde Baumarten eingesetzt werden, muss ihre bessere Leistung bewiesen werden.</p> <p>10.4.3 Die Überwachung der Leistung von fremden Baumarten wird durch ein Kontrollverfahren sichergestellt.</p>			<p><i>Siehe Anhang I zu „fremde Baumarten“</i></p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
10.4.4			Überprüfung des Kriteriums 6.9
10.5			Aufbau eines standortgerechten Naturwaldes
			<p>Ein Anteil des gesamten Wirtschaftswaldes soll, angepasst an die Grösse der Plantage und bestimmt nach nationalen Normen, mit dem Ziel bewirtschaftet werden, wieder einen standortgerechten Naturwald aufzubauen.</p>
10.5.1			Ein Konzept zur Umwandlung eines Plantagenteils, mit dem Ziel einen naturnahen Waldbestand aufzubauen, muss vorhanden sein.
10.5.2			Der Anteil sowie die Massnahmen zum Aufbau eines naturnahen Waldbestandes werden im Bewirtschaftungsplan explizit geregelt.
10.6			Erhalt der biologischen Aktivität des Bodens und der Wasserqualität
			<p>Es sollen Massnahmen ergriffen werden, um Struktur, Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens zu erhalten und zu verbessern. Technik und Grad der Eingriffe, Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen und die Wahl der Baumarten dürfen weder zu langfristiger Bodendegradation oder anderen ungünstigen Auswirkungen auf die Wasserqualität, noch zu</p>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>mengenmässig substantiellen Veränderungen der Abflussverhältnisse führen.</p>			
<p>10.6.1 Untersuchungen zur Wasser- und Bodenqualität werden periodisch durchgeführt.</p>			
<p>10.6.2 Zur Kontrolle von Wasser und Boden ist ein dokumentiertes Verfahren vorhanden.</p>			
<p>10.6.3 Der Deckungsgrad der Vegetation der Plantage verhindert starke Erosion und die Veränderung von Abflussverhältnissen.</p>			
<p>10.6.4 Der Bau und der Unterhalt von Strassen und Wegen richtet sich nach Kriterium 6.5.</p>			
<p>10.6.5 Bei der Baumartenwahl wird einerseits das Kriterium 10.4 eingehalten. Andererseits werden Baumarten bevorzugt, die die Struktur, Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens erhalten oder verbessern.</p>			
<p>10.7 "Integriertes Schädlings-Management"</p> <p>Es müssen vorbeugende Massnahmen zur Minimierung und gegen den Ausbruch von Schädlingskalamitäten, Krankheiten, Feuer und gegen den Einfall wuchernder Pflanzen ergriffen werden. "Integriertes Schädlings-Management" soll einen wichtigen Teil des allgemeinen Bewirtschaftungsplanes darstellen. Dabei soll in erster Linie auf Prävention und biologische Bekämpfungsmethoden gesetzt werden bevor Pestizide und Dünger verwendet werden. Die Führung des Plantagenbetriebes</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>soll jede Anstrengung unternehmen, um vom Pestizid- und Düngereinsatz, auch in den Baumschulen, wegzukommen. Der Einsatz von Chemikalien ist zusätzlich in den Kriterien 6.6 und 6.7 behandelt.</p>			
<p>10.7.1 Ein Konzept zur „Integrierten Schädlingsbekämpfung“ ist vorhanden, dass in erster Linie auf Prävention und biologische Bekämpfungsmethoden setzt, bevor Pestizide verwendet werden. Dabei müssen die Kriterien 6.6 und 6.7 eingehalten werden.</p>			
<p>10.7.2 Durch Diversifizierung und Zusammensetzung der angebauten Arten wird eine Minimierung des Ausbruchs von Schädlingen angestrebt. Es werden keine Monokulturen angebaut.</p>			
<p>10.7.3 Massnahmen zur Förderung von Nützlingen sind im Bewirtschaftungsplan dokumentiert.</p>			
<p>10.7.4 Der Düngereinsatz richtet sich nach Kriterium 6.6.</p>			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
10.7.5 Anstrengungen, um den Dünger und Biozideinsatz zu minimieren, sind im Bewirtschaftungsplan dokumentiert.			<i>Siehe Anhang I zu „Biozide“</i>

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>10.8 Auswirkungen in- und ausserhalb der Plantagen</p> <p>Je nach Grösse und Vielfalt der Unternehmung soll die Überwachung der Plantage regelmässige Erhebungen über die ökologischen und sozialen Auswirkungen in- und ausserhalb der Bestände einschliessen (z.B. natürliche Verjüngung, Wirkungen auf Wasserressourcen und Bodenfruchtbarkeit, sowie Einflüsse auf lokale Wohlfahrt und soziales Wohlbefinden). Diese Bestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen in den Prinzipien 8, 6 und 4. Keine Art soll in grossem Massstab gepflanzt werden, bevor nicht lokale Versuche und Experimente gezeigt haben, dass sie standortgerecht sind und andere Pflanzen nicht verdrängen sowie keine signifikanten negativen Auswirkungen haben auf andere Ökosysteme. Besondere Aufmerksamkeit wird den sozialen Problemen des Landkaufs für die Plantagen zu widmen sein, insbesondere dem Schutz von lokalen Eigentums-, Nutzungs- und Zugangsrechten.</p> <p>10.8.1 Auswirkungen ausserhalb der Plantage wurden identifiziert, dazu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungewollte natürliche Verjüngung - Auswirkungen auf Wasserressourcen - Auswirkungen auf Bodeneigenschaften - Soziale Auswirkungen 			

Auditierte/r:			Bemerkungen
Ort:	erfüllt	nicht erfüllt	
10.8.2			Es sind artenspezifische Informationen bezüglich Standortanforderungen und ökologischem Verhalten aus Erfahrung oder lokalen Experimente vorhanden und im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.
10.8.3			Es kann bewiesen werden, dass die Eigentums-, Nutzungs- und Zugangsrechte der lokalen Bevölkerung bei der Standortwahl für den Aufbau von Plantagen berücksichtigt wurden.
10.8.4			Überprüfung der Kriterien 3.1 – 3.4; 4.1 – 4.5; 6.1; 8.1 – 8.5.
10.9			Umwandlungen von natürlichen Wäldern
			Anpflanzungen auf Gebiete eines natürlichen Waldes, der nach November 1994 umgewandelt worden ist, darf normalerweise nicht zertifiziert werden. Die Zertifizierung kann unter Umständen erlaubt werden, wenn dem Zertifizierer genügend Beweise vorgelegt werden, dass der Manager oder Besitzer in keine Art und Weise für diese Umwandlung verantwortlich ist.
10.9.1			Schriftliche Beweise sind vorhanden, dass die Plantage vor dem November 1994 erstellt wurde (falls die Anpflanzungen auf dem Gebiet eines natürlichen Waldes erstellt wurden)
10.9.2			Schriftliche Beweise sind vorhanden, dass die Plantage nicht auf dem Gebiet eines natürlichen Waldes erstellt wurde.

Anhang I: Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Bewirtschaftungsplan: Der Bewirtschaftungsplan dient der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen bestimmten Zeitraum.

Biologische Bekämpfungsmittel: Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschliesslich der von Viren als biologische Bekämpfungsmassnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Massnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (zum Beispiel Vögel, Ameisen).

Biotopbäume: Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

Biozide: Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

Fremde Baumarten: Baumarten, welche von ausserhalb des jeweiligen Kontinents eingeführt worden sind und daher von Natur aus keinen Anteil an den hiesigen natürlichen Waldgesellschaften einnehmen.

Gefährdete Arten: Arten, die in ihrem Bestand in grossen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Schweiz bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).

Gentechnisch manipulierte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt.

Gewohnheitsrechte: Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmässiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.

Handels- und Verarbeitungskette (Chain of Custody): Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of Custody-Zertifikat).

Indigene Völker: Definition der Vereinten Nationen (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- a) *Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;*
- b) *gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;*
- c) *eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);*
- d) *eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);*
- e) *Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;*
- f) *andere relevante Faktoren."*

Indikator: Messgrösse zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt wurde.

Inventur: Inventur ist ein Verfahren zur Datenerhebung für die Beschreibung des Ist-Zustandes eines Waldes. Inventuren dienen v.a. der Ermittlung der Holzvorräte und werden als Grundlage der Bewirtschaftungsplanung (Forsteinrichtung oder *Betriebsplan*) durchgeführt (s. *Anhang II zu Kriterium 7.1*).

Kahlschlag: Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden.

Kriterium: Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht.

Landschaftsschützerisch sensible Gebiete: Landschaftsschützerisch sensiblen Gebieten zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- Von häufig durch Personen frequentierten Orten gut einsehbar
- Von weiter Ferne gut sichtbar, wie zum Beispiel Hügelkuppen, Kreten, Bergspitzen
- Die Nähe von bewohntem Gebiet

Langfristig: Der Zeitmassstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schliesslich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern. Vereinbarungen über Naturwaldreservate müssen mindestens 50 Jahre gelten.

Lokale Arbeitskräfte und Unternehmer: Als lokale Arbeitskräfte und Unternehmer werden, die im Umkreis von einer Fahrstunde ansässigen Arbeitskräfte und Unternehmer verstanden.

Lokale Bevölkerung: Als lokale Bevölkerung wird, die im Umkreis von einer Fahrstunde ansässige Bevölkerung verstanden.

Natürliche Waldgesellschaft: Diejenige Waldgesellschaft, die sich auf Grund einer natürlichen nacheiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Einflussnahme allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte.

Naturnahe Waldbestände: Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften wertvolle Holzvorräte aufbauen.

Nebenprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschliesslich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (zum Beispiel Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (zum Beispiel Beeren, Pilze). Auch Nebenprodukte können grundsätzlich FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (zum Beispiel Wege-rechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

Personalprozess: Unter Personalprozess wird der Prozess von der Rekrutierung, der Einstellung, der Aus- und Weiterbildung (Förderung) über die Qualifikation bis hin zum Austritt (Entlassung, Pensionierung, etc.) von Arbeitskräften verstanden.

Plantagen: Der der Landwirtschaft (Obstbau) ähnliche, vordringlich der Holzproduktion dienende Anbau von gleichaltrigen Baum-Monokulturen mit schnellwachsenden Baumarten (zum Beispiel Kulturpappeln), zumeist gekennzeichnet durch Bodenbearbeitung, regelmässige Pflanz- oder Saatabstände, Baumscheibenpflege, Düngung, schematische Durchforstung und Endnutzung sowie relativ kurzen Produktionszeitraum.

Prinzip: Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

	<h1>Checkliste</h1>	Modell FSC-Prinzipien	Blatt 62 von 58
---	---------------------	--------------------------	-----------------

Produktkette: Die separate Führung von FSC zertifiziertem Material vom Wald bis zum Endverbraucher.

Schutz- und Erholungsfunktionen: Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

Seltene Arten: Zur Gefährdungskategorie 1 „Vom Aussterben bedroht“ zählende Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten, deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.

Sonstiger Wald: Sonstiger Wald schliesst beispielsweise die Kategorien „Grenzwirtschaftswald“, „Nicht-Wirtschaftswald“ und „Wald ausser regelmässiger Bewirtschaftung“ ein.

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Standortheimisch: Als standortheimisch werden einheimische Wildpflanzen bezeichnet, die für einen bestimmten Standort (zum Beispiel bezüglich Höhenlage und Bodenbeschaffenheit) geeignet sind und potenziell in der pflanzengeografischen Region vorkommen.

Standortwidrig: nicht standortgerecht

Sukzession: Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

Wälder mit hohem Naturschutzwert (High conservation value forests): sind Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderem Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Wälder mit hohem Naturschutzwert weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

a) Waldgebiete, die in global, regional oder national bedeutsamen Ausmass

Häufungen von Indikatoren biologischer Vielfalt (zum Beispiel endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume);
und/oder

ausgedehnte Waldlandschaften, in denen tragfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Verteilung und Häufigkeit vorkommen,

aufweisen.

b) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese bergen.

c) Waldgebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen (Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).

d) Waldgebiete, die wesentlich für die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (zum Beispiel Ernährung, Gesundheit) und/oder entscheidend für deren traditionelle kulturelle Identität sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ausgewiesen werden).

Zertifizierungseinheit: Bei Einzelzertifizierungen entspricht die Zertifizierungseinheit der zu zertifizierenden Fläche eines Forstbetriebs (normalerweise die Forstbetriebsfläche). Bei Gruppenzertifizierungen entspricht die Zertifizierungseinheit im Normalfall aller zu zertifizierenden Flächen dieser Gruppe.

Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien

zu Kriterium 1.3: Internationale Abkommen

a. ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im folgenden werden sieben von der ILO als Kernstandards erachtete Konventionen, welche sämtlich von der Schweiz unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind, aufgeführt:

- Organisationsfreiheit

Convention 87 on Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, 1948

Convention 98 on the Right to Organise and Collective Bargaining, 1949

- Abschaffung der Zwangsarbeit

Convention 29 on Forced Labour, 1930

Convention 105 on Abolition of Forced Labour, 1957

- Gleichberechtigung / keine Diskriminierung

Convention 100 on Equal Remuneration, 1951

Convention 111 on Discrimination (Employment and Occupation), 1958

- Kinderarbeit

Convention 138 on Minimum Age for Admission to Employment, 1973

b. Übereinkommen von Bonn (23. Juni 1979) zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten

c. Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume

d. Übereinkommen von Washington (3. März 1973) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)

e. Übereinkommen von Rio de Janeiro (5. Juni 1992) zur biologischen Vielfalt

f. Übereinkommen der UNESCO vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt

g. Paneuropäische Kriterien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung („Helsinki-Kriterien“, Stand Juni 1998)

zu Kriterium 4.4: Information von Interessensvertretern

Massgebliche Aktivitäten im Sinne der Richtlinie sind alle Aktivitäten, die Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder Interessenvertreter unmittelbar betreffen, zum Beispiel:

- Baumassnahmen wie zum Beispiel Wegebaumassnahmen, die für die Erschliessung grösserer Gebiete von Bedeutung sind.
- Wasserverbauungen, die zum Beispiel im Unterlauf von Fliessgewässern zu Veränderungen führen können.
- Hiebmassnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
- Massnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Naturschutzwert
- Ausweisung von Schutzgebieten und Waldreservaten

Zu Kriterium 6.1.2

Bei diesem Kriterium sollte die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen überprüft werden. Dabei muss von mindestens 90 Prozent der Massnahmen der Reifegrad 3 erreicht werden, dass heisst ein stabiler formaler Ansatz muss vorhanden sein.

Bewertungsmaassstab

Reifegrad	Zweckmässigkeit	Erläuterung
1	Kein formaler Ansatz	Kein systematischer Ansatz erkennbar; keine Ergebnisse, schlechte oder nicht vorher-sagbare Ergebnisse
2	Reaktiver Ansatz	Korrekturorientierter systematischer Ansatz; Mindestdaten zu Verbesserungsergebnissen vorhanden
3	Stabiler formaler systematischer Ansatz	Systematischer prozessgestützter Ansatz, systematische Verbesserungen im Frühstadium, Daten über die Einhaltung von Qualitätszielen vorhanden, Verbesserungstrends vorhanden.
4	Schwerpunkt auf ständiger Verbesserung	Verbesserungsprozess eingeführt; gute Ergebnisse und nachhaltige Verbesserungstrends.

zu Kriterium 6.6: Biozide

A) VERBOTENE BIOZIDE

Die 28. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organisation - WHO*) hat 1975 die *WHO Classification of Pesticides by Hazard* verabschiedet, in welcher die Giftigkeit von Pestiziden definiert wird und daraus Toxizitätsklassen von Inhaltsstoffen abgeleitet werden. Diese Klassifikation hat seither weltweite Akzeptanz gefunden.

Auf Anregung von Mitgliedsstaaten und Registrierungsbehörden wurden 1978 erste Leitlinien aufgestellt (*Guidelines to Classification*), welche entsprechende Listen von klassifizierten Pestizid-Inhaltsstoffen enthalten und im zweijährigen Turnus aktualisiert werden.

Die folgenden Klassen werden von der WHO ausgewiesen:

- I. EXTREM GEFÄHRLICHE (Klasse 1a) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- II. SEHR GEFÄHRLICHE (Klasse 1b) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- III. MÄSSIG GEFÄHRLICHE (Klasse 2) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden
- IV. SCHWACH GEFÄHRLICHE (Klasse 3) aktive Inhaltsstoffe von Pestiziden

Biozide der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Pestizide sowie weitere Biozide, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.